

Infoblatt

zur Vereinbarung nach §72a SGB VIII

Absicht der Vereinbarung

Der Schutz Minderjähriger vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellen Übergriffen ist Ziel dieser gemeinsamen Vereinbarung. Die Vereinbarungspartner wollen einen aktiven Beitrag zur Umsetzung des am 01. Januar 2012 in Kraft getretenen Bundeskinderschutzgesetzes leisten.

Diese Vereinbarung regelt in Anwendung des § 72a SGB VIII, wann Haupt-, Ehren- und Nebenamtliche ihre Tätigkeit aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen nur nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Personenzentralregistergesetz ausüben dürfen.

Schutz Minderjähriger durch Prävention

1. In seiner Arbeit leistet der Verein/ Verband einen Beitrag, Kinder und Jugendliche in ihrer Persönlichkeit zu stärken und zu unterstützen, eigene Grenzen zu erkennen und selbstbewusst zu artikulieren. Das Jugendamt verpflichtet sich, den Verein/ Verband beim Aufbau und der Umsetzung seines Präventionskonzeptes durch Beratung zu unterstützen sowie eine Förderung zusätzlicher Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Bereich Kinderschutz zu gewährleisten.

2. Der Verein/ Verband sagt zu, dass er für die Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe keine Personen haupt- oder ehrenamtlich beschäftigt, die wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs (StGB) verurteilt worden sind. Hierzu lässt er sich vor Aufnahme der Tätigkeit sowie in regelmäßigen Abständen von längstens 5 Jahren von den betroffenen Personen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz (BzrG) vorlegen.

3. Der Verein/ Verband sagt ferner zu, dass unter seiner Verantwortung keine ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach oben genannten Paragraphen rechtskräftig verurteilt worden ist, **Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht, ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat**. Der Verein/ Verband prüft in Einklang mit dem beigefügten Prüfschema (Anhang I), ob eine solche Tätigkeit vorliegt, und entscheidet entsprechend, ob er bei Personen über 18 Jahren Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis nach §30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen in §72a Abs. 5 SGB VIII nimmt. Die Einsichtnahme hat vor der erstmaligen Beauftragung mit einer oben genannten

Tätigkeit und bei fortlaufender entsprechender ehrenamtlicher Betätigung in regelmäßigen Abständen von längstens 5 Jahren zu erfolgen.

4. Sollte die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nicht möglich sein – zum Beispiel bei spontanem ehrenamtlichen Engagement oder Ehrenamtlichen ohne deutschen Aufenthaltsstatus –, so lässt sich der Verein/ Verband von den betreffenden Personen eine Selbstverpflichtungserklärung unterzeichnen. (Siehe Anhang III)

5. Die Vorlage des Führungszeugnisses ist durch den Verein/ Verband zu dokumentieren. bei ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen darf das erweiterte Führungszeugnis **nicht** aufgehoben (in Kopie- oder Originalversion) werden, sondern nur die Einsichtnahme vorgenommen werden. Die Vereine können sich einen Vermerk machen, wann sie das erweiterte Führungszeugnis von welcher Person wieder einsehen müssen (z.B. Termin in 3 Jahren).

Dabei sind zu erfassen:

- Name und Geburtsdatum der Person, für die das Führungszeugnis ausgestellt wurde
- Datum der Ausstellung des Führungszeugnisses
- Datum der Einsichtnahme
- Namen der Person des Verein/ Verbandes, die Einsicht in das Führungszeugnis genommen hat

Die erfassten Daten sind vor dem Zugriff und der Einsichtnahme Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, sofern im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 1 und 2 dieser Vereinbarung wahrgenommen wird; ansonsten sind die Daten für die Dauer der Tätigkeit aufzubewahren und spätestens 3 Monate nach ihrer Beendigung zu löschen/zu vernichten.

Vorlage der Führungszeugnisse

6. Das Führungszeugnis darf bei der Vorlage nicht älter als 3 Monate sein. Spätestens nach 5 Jahren ist ein neues Führungszeugnis vorzulegen.

7. Gemäß „Merkblatt zur Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis“ des Bundesamtes für Justiz vom 25. März 2013 – siehe Anhang V – können Ehrenamtliche ihre Führungszeugnisse kostenfrei einholen, wenn sie mit einer Bescheinigung ihres Verein/ Verbandes eine ehrenamtliche Tätigkeit nachweisen. Als entsprechender Vordruck für Vereine/ Verbände kann der Anhang II genutzt werden.



Anhangsverzeichnis

- I Prüfschema
- II Vordruck zur Beantragung des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses
- III Selbstverpflichtungserklärungen
- IV Gesetzestext im Wortlaut
- V Dokumentation Einsichtnahme
- VI Merkblatt zur Gebührenbefreiung

Anhang I: Prüfschema

Tätigkeit/ Angebot/ Maßnahme der Jugendarbeit	Beschreibung der Tätigkeit	Einzuholen
Kinder- und Jugendgruppenleiter/in / Trainer/in / Übungsleiter/in	Gruppenleiter/in; regelmäßige, dauerhafte Treffen mit fester Gruppe (Altersunterschied zwischen Leitung und Gruppenmitgliedern mehr als 2 Jahre)	Führungszeugnis
Tätigkeiten mit gemeinsamer Übernachtung im Rahmen von Ferien- und Wochenendfreizeiten oder Bildungsmaßnahmen	Leitungs- und Betreuungstätigkeit mit gemeinsamen Übernachtungen. Neben der Mitarbeit in einem Leitungsteam werden auch weitere Tätigkeiten in einer Funktion auf die Gruppe hin ausgeführt, die ebenfalls ein besonderes Vertrauensverhältnis zu Kindern und Jugendlichen begünstigen. Dies können zum Beispiel Lagerköche und Lagerköchinnen sein.	Führungszeugnis
Ferienaktion, Ferienspiele, Stadtranderholung ohne gemeinsame Übernachtung	Leitungsfunktion in einer zeitlich befristeten Gruppe ohne dauerhaft intensiven Kontakt zu Kindern	Selbstverpflichtung
(Aus-) Hilfsgruppenleiter/in Hilfs-Trainer/in	Spontane Tätigkeit als Gruppenleiter/in, keine Regelmäßigkeit (= höchstens dreimal)	Selbstverpflichtung
	Spontane Tätigkeit als Gruppenleiter/in, Regelmäßigkeit (= öfter als dreimal)	Führungszeugnis
Kurzzeitige, zeitlich befristete Projektarbeit	Regelmäßiger Kontakt zu fester Gruppe über einen begrenzten Zeitraum ohne dauerhaft intensiven Kontakt	Selbstverpflichtung
Vorstand (Orts-, Bezirks-, Kreis-, Landes- oder Diözesan-) ohne gleich-zeitige Gruppenleitung	Keine Gruppenarbeit, keine dauerhaften Kontakte mit Schutzbefohlenen, reine Vorstandstätigkeit	-----
Vertreter/innen in politischen Gremien (z.B. JHA)	Reine Vertretungsarbeit	-----
Kassenwart, Material- und Zeltwart, ehrenamtlicher Hausmeister, Homepage-verantwortliche, etc.	Reine Verwaltungs- oder organisatorische Tätigkeit	-----
Mitarbeiter/innen bei Aktionen und Projekten wie z. B. 72-Stunden-Aktion, Karneval, Disko etc.	Beschränkung auf einen kurzen Zeitraum, keine regelmäßige Gruppenarbeit Bei öffentlich zugänglichen Veranstaltungen	-----
	Beschränkung auf einen kurzen Zeitraum, keine regelmäßige Gruppenarbeit Bei öffentlich nicht zugänglichen Veranstaltungen	Selbstverpflichtung
Ehrenamtliche Mitarbeiter/innen bei Bildungsmaßnahmen sowie bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen	mit Übernachtung	Führungszeugnis
	Kein dauerhafter Kontakt zur Gruppe, Maßnahme wird im Team durchgeführt, ohne Übernachtung	-----
Schwimmausbilder/in Sportausbilder/in	Ausbildungs- und Betreuungstätigkeit bei Schwimmkursen	Führungszeugnis
Ausbilder/in Wasserrettungsdienst	Ausbildungs- und Betreuungstätigkeit	Führungszeugnis
Kassenpersonal	ohne intensiven Kontakt zur Gruppe	-----
Umkleiden-Aufsicht	Aufsicht in Umkleidekabinen bei unter 18-Jährigen	Führungszeugnis
Wachgänger/in	ohne Ausbildungs- oder Betreuungstätigkeit	-----
Kampfrichter/in auf Wettkämpfen	ohne dauerhaft intensiven Kontakt zur Gruppe	-----
Fahrer/in zu Veranstaltungen	ohne weitere Funktion	-----

Anhang II: Vordruck zur Beantragung

Bescheinigung zur Beantragung des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses

Briefkopf/ Name und Anschrift des Vereins/ Verbandes

Bestätigung

Zur Vorlage beim Bezirks-/ Bürgeramt für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30 a Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG).

Hiermit wird bestätigt, dass der o. g. Verein/ Verband entsprechend §72a SGB VIII die persönliche Eignung von ehrenamtlichen Beschäftigten zum Zwecke der Betreuung von Minderjährigen an Hand eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG zu überprüfen hat.

Name/ Vorname _____

Geburtsdatum/ -ort _____

wird hiermit gebeten, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a BZRG zur Einsicht beim beauftragenden Vorstand des/der

_____ vorzulegen.

(Name des Vereins/ Verbandes)

Wir bitten um umgehende Übermittlung an den Antragsteller. Aufgrund der ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit gleichzeitig die Gebührenbefreiung beantragt.

Ort, Datum

Unterschrift/ Stempel des Verein/ Verbandes

Anhang III: Selbstverpflichtungserklärungen

Erklärung über Verurteilungen

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum/-ort: _____

Hiermit erkläre ich, dass gegen mich keine Verurteilung wegen einer Straftat nach den

- § 171 StGB (Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht),
- § 174 StGB (Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen),
- § 174a StGB (Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen),
- § 174b StGB (Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung),
- § 174c StGB (Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses),
- § 176 StGB (Sexueller Missbrauch von Kindern),
- § 176a StGB (Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern),
- § 176b StGB (Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge),
- § 177 StGB (Sexueller Übergriff; Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung),
- § 178 StGB (Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge),
- § 180 StGB (Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger),
- § 180a StGB (Ausbeutung von Prostituierten),
- § 181a StGB (Zuhälterei),
- § 182 StGB (Sexueller Missbrauch von Jugendlichen),
- § 183 StGB (Exhibitionistische Handlungen),
- § 183a StGB (Erregung öffentlichen Ärgernisses),
- § 184 StGB (Verbreitung pornographischer Schriften),
- § 184a StGB (Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften),
- § 184b StGB (Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften),
- § 184c StGB (Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften),
- § 184d StGB (Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien),
- § 184e StGB (Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen),
- § 184f StGB (Ausübung der verbotenen Prostitution),
- § 184i StGB (Sexuelle Belästigung),
- § 225 StGB (Misshandlung von Schutzbefohlenen),
- § 232 StGB (Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung),
- § 233 StGB (Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft),
- § 233a StGB (Förderung des Menschenhandels),
- § 234 StGB (Menschenraub),
- § 235 StGB (Entziehung Minderjähriger) oder
- § 236 StGB (Kinderhandel)

vorliegt.

Ort, Datum

Unterschrift

Erklärung über anhängige Verfahren

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum/-ort: _____

Hiermit erkläre ich, dass gegen mich kein Verfahren wegen einer Straftat nach den

- § 171 StGB (Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht),
- § 174 StGB (Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen),
- § 174a StGB (Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen),
- § 174b StGB (Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung),
- § 174c StGB (Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses),
- § 176 StGB (Sexueller Missbrauch von Kindern),
- § 176a StGB (Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern),
- § 176b StGB (Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge),
- § 177 StGB (Sexueller Übergriff; Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung),
- § 178 StGB (Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge),
- § 180 StGB (Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger),
- § 180a StGB (Ausbeutung von Prostituierten),
- § 181a StGB (Zuhälterei),
- § 182 StGB (Sexueller Missbrauch von Jugendlichen),
- § 183 StGB (Exhibitionistische Handlungen),
- § 183a StGB (Erregung öffentlichen Ärgernisses),
- § 184 StGB (Verbreitung pornographischer Schriften),
- § 184a StGB (Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften),
- § 184b StGB (Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften),
- § 184c StGB (Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften),
- § 184d StGB (Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien),
- § 184e StGB (Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen),
- § 184f StGB (Ausübung der verbotenen Prostitution),
- § 184i StGB (Sexuelle Belästigung),
- § 225 StGB (Misshandlung von Schutzbefohlenen),
- § 232 StGB (Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung),
- § 233 StGB (Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft),
- § 233a StGB (Förderung des Menschenhandels),
- § 234 StGB (Menschenraub),
- § 235 StGB (Entziehung Minderjähriger) oder
- § 236 StGB (Kinderhandel)

Anhängig ist.

Ort, Datum

Unterschrift

Anhang IV: Gesetzestext im Wortlaut

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184i, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.



Anhang V: Dokumentation Einsichtnahme

Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse
der Ehrenamtlichen des Verein/ Verbandes _____ gemäß
§ 72 a SGB VIII

Name des Ehrenamtlichen	Ausstellungsdatum Führungszeugnis	Erklärung zur Speicherung der angegebenen Daten	Unterschrift des Ehrenamtlichen	Datum der Einsichtnahme ins Führungszeugnis	Name / Funktion der zuständigen Person des Trägers	Unterschrift der Einsichtnehmenden Person**
		Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der angegebenen Daten einverstanden.*				
		Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der angegebenen Daten einverstanden.*				
		Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der angegebenen Daten einverstanden.*				
		Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der angegebenen Daten einverstanden.*				
		Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der angegebenen Daten einverstanden.*				
		Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der angegebenen Daten einverstanden.*				
		Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der angegebenen Daten einverstanden.*				
		Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der angegebenen Daten einverstanden.*				
		Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der angegebenen Daten einverstanden.*				

**Gemäß den datenschutzrechtlichen Regelungen des § 72 a (5) SGB VIII ist eine Weitergabe der Daten nicht gestattet. Die Daten sind spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit für den freien Träger der Jugendhilfe zu löschen. Kommt es zu keinem Engagement, sind die Daten sofort zu löschen.*

***Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass keine Eintragungen gemäß §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184i, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorliegen.*

Anhang VI: Merkblatt zur Gebührenbefreiung



Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis

(Stand: 15. Oktober 2014)

I. Grundsatz

Die Erteilung eines Führungszeugnisses ist nach den Nummern 1130 und 1131 der Anlage zu § 4 Absatz 1 des Gesetzes über Kosten in Angelegenheiten der Justizverwaltung - JVKostG - grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt derzeit 13 €, für das Europäische Führungszeugnis 17 €. Sie wird bei der Antragstellung erhoben.

II. Gesetzlich geregelte Ausnahmen

Die Gebührenpflicht gilt nach der Vorbemerkung zu Hauptabschnitt 1, Register- und Grundbuchangelegenheiten, Abschnitt 3, Bundeszentral- und Gewerbezentralregister, der Anlage zu § 4 Absatz 1 JVKostG nicht, wenn ein Führungszeugnis zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit benötigt wird, die für eine gemeinnützige Einrichtung, für eine Behörde oder im Rahmen eines der in § 32 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe d EStG¹ genannten Dienste ausgeübt wird. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist nachzuweisen.

III. Ermessensentscheidungen nach § 10 JVKostG

Über die gesetzliche Gebührenbefreiung hinaus kann das Bundesamt für Justiz gemäß § 10 JVKostG **auf Antrag** ausnahmsweise, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen (Mittellosigkeit) oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint (besonderer Verwendungszweck), die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung der Kosten absehen.

IV. Verfahren, wenn das Führungszeugnis bei der Meldebehörde beantragt wird.

In den Fällen, in denen ein Antrag auf Gebührenbefreiung gestellt wird (vgl. oben III.), ist zunächst von der Erhebung der Gebühr abzusehen. Der Antrag auf Befreiung von der Gebühr ist von der Meldebehörde **in den elektronisch an die Registerbehörde zu übermittelnden Antrag auf Erteilung des Führungszeugnisses aufzunehmen**. Die Meldebehörde gibt bei Übermittlung des Antrags an, ob die Mittellosigkeit der antragstellenden Person oder der besondere Verwendungszweck bestätigt werden kann.

Im Interesse eines möglichst geringen Verwaltungsaufwands bei der Prüfung von Gebührenbefreiungsanträgen sollen die Anforderungen an den Nachweis der Mittellosigkeit möglichst gering gehalten werden. Wird die Gebührenbefreiung wegen des besonderen Verwendungszwecks beantragt, ist dieser nachzuweisen.

¹ Freiwilliges soziales Jahr

Freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes

Freiwilligendienst im Sinne des Beschlusses Nr. 1719/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 zur Einführung des Programms „Jugend in Aktion“ (ABl. EU Nr. L 327 S. 30)

Ein anderer Dienst im Ausland im Sinne von § 14b des Zivildienstgesetzes

Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst „weltwärts“ im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 1. August 2007 (BAnz. 2008 S. 1297)

Freiwilligendienst aller Generationen im Sinne von § 2 Absatz 1a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

Internationaler Jugendfreiwilligendienst im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 20. Dezember 2010 (GMBI S. 1778)

Bundesfreiwilligendienst im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes

- 2 -

Liegen die Voraussetzungen des Verzichts auf die Gebührenerhebung nicht vor, **ist der Antragsteller durch die Meldebehörde darauf hinzuweisen, dass der Antrag auf Gebührenbefreiung keine Erfolgsaussicht hat und durch die weitere Bearbeitung eines solchen Antrags die Erteilung des Führungszeugnisses erheblich verzögert werden kann. Hält der Antragsteller den Antrag gleichwohl aufrecht, ist der Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses einschließlich des Antrags auf Gebührenbefreiung in Papierform an das Bundesamt für Justiz, Sachgebiet IV 41, 53094 Bonn, zur Entscheidung zu übersenden.**

V. Verfahren, wenn das Führungszeugnis online beim Bundesamt für Justiz beantragt wird.

Während des Online-Verfahrens wird abgefragt, ob ein Antrag auf Befreiung von der Gebühr gestellt werden soll. Hierzu ist ein Nachweis über das Vorliegen eines Grundes für die Gebührenbefreiung zu erbringen. Über den Antrag wird unmittelbar beim Bundesamt für Justiz entschieden; erforderlichenfalls wird die antragstellende Person aufgefordert, fehlende Nachweise zu erbringen.

VI. Einzelfälle

Mittellosigkeit	Gebührenbefreiung Ja/Nein
Bezieher von ALG II	Ja
Bezieher von Sozialhilfe	Ja
Bezieher des Kindergeldzuschlags nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes	Ja
Schülerinnen/Schüler, Studierende, Auszubildende	Es kommt auf die Einkommensverhältnisse der betroffenen Person im Einzelfall und ggfs. auf die Einkommensverhältnisse möglicher Unterhaltsverpflichteter an
Schülerinnen/Schüler, Studierende, Auszubildende die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) erhalten	Ja

Besonderer Verwendungszweck	Gebührenbefreiung Ja/Nein
Ehrenamtliche Tätigkeit, die die Voraussetzungen der o.g. Vorbemerkung nicht erfüllt	Einzelfallentscheidung
Vollzeitpflegepersonen	Ja
Haupt- oder nebenamtliche berufliche Tätigkeit bei einer gemeinnützigen Einrichtung	Nein
Adoption	Nein
Freiwilliger Wehrdienst	Nein
Praktika im Rahmen der schulischen sowie beruflichen Ausbildung/Studiums	Nein
Tagespflegepersonen (z.B. Tagesmütter, entgeltliche Kinderbetreuung)	Nein